

Corona-Virus – Versicherungsdeckungen

An Kunden und Partner

Von Philipp Heutschi

Tel. +41 71 911 69 69

23.03.2020

Liebe Kunden und Geschäftspartner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie untenstehend über die verschiedenen Versicherungsdeckungen

Sach oder All Risks-Versicherung

Voraussetzung für eine Deckung bei Betriebsunterbruch- oder Rückwirkungsschäden ist ein eingetretener „Sachschaden“ – also eine Gefahr wie Feuer, Wasser oder Diebstahl, welche sich verwirklicht haben muss. Betriebsunterbrüche ohne Sachschaden sind ausnahmslos nicht versichert. Ein Corona-Virus bzw. davon entstandene Arbeitsunfähigkeiten oder Betriebsschliessungen sind nicht gedeckt, da es sich nicht um einen Sachschaden handelt.

Epidemieversicherung

Die Epidemieversicherung soll, wie die Produktbezeichnung es auch ausdrückt, die finanziellen Risiken eines „epidemischen Geschehens“ absichern. Eine „Epidemie“ ist per allgemeingültiger Definition ein Geschehen, das „zeitlich und örtlich begrenzt“ bleibt, aber einem grossen Ereignis entspricht. Die Epidemieversicherung kann und will solche Ereignisse auf Betriebsebene absichern. Die Epidemieversicherung greift zum Beispiel bei einen Norovirus-Ausbruch in einem Altersheim, einer Salmonellenverbreitung in einem Restaurant oder einem Seuchenbefall in einer Rinderzucht. Im Gegensatz zu einem epidemischen Geschehen ist eine „Pandemie“ ein „länder- und kontinentübergreifendes Geschehen“, das von der World Health Organisation (WHO) ausgerufen wird. Die örtliche Begrenzung ist nicht mehr vorhanden, weshalb die Schadenereignisse einer Pandemie aus der Epidemie Versicherung in den meisten Versicherungspolice ausgeschlossen sind.

Krankentaggeldversicherung

Die Krankentaggeld-Versicherung entschädigt bei Vorliegen einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit wegen einer Erkrankung am Corona Virus „COVID-19“ das versicherte Taggeld nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist. Eine verordnete Quarantäne ohne ärztlich festgestellte Erkrankung ist vom Prinzip her nicht versichert. Nach jetzigem Kenntnisstand dauert aber die Quarantäne etwa 10 bis 14 Tage, was bei den meisten Betrieben ohnehin innerhalb der vereinbarten Wartefrist liegt.

Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Für Infektionen mit dem Corona Virus, die mit einer beruflichen Tätigkeit in einem Spital oder Labor im Zusammenhang stehen und damit als Berufskrankheiten gelten, erbringt der Versicherer im Rahmen der Unfallversicherung die gesetzlichen Versicherungsleistungen, namentlich werden Heilbehandlungskosten und Taggeldleistungen für die mit der Erkrankung verbundene Arbeitsunfähigkeit erbracht. Dasselbe gilt, wenn eine versicherte Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in ein Hochrisikogebiet reisen muss und sich dort infiziert.

Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutz-Versicherung bietet Unternehmen juristische Dienstleistungen und übernimmt grösstenteils die damit verbundenen Kosten (Juristen, Gericht, Expertisen o.ä.). Die Versicherungsdeckung erstreckt sich dabei auf die im Voraus definierten Rechtsgebiete (z.B. Arbeits-, Versicherungs- oder Vertragsrecht). Mit dem Coronavirus sind einige rechtliche Unsicherheiten aufgetaucht, die oft auch mittels einer telefonischen Kurzberatung geklärt werden können.

Reiseversicherung

Die Reiseversicherung kann Annullationskosten für abgesagte Reisen übernehmen. Wie weit der Schutz im Einzelnen geht, hängt auch hier von den einzelnen Anbietern und den entsprechenden Bedingungen ab. Die Versicherer zeigen aktuell aber unabhängig der Vertragsbedingungen eine gewisse Kulanz bezüglich des Coronavirus. Dies kann sich aber täglich ändern. Wir empfehlen bei allfälligen Fragen oder Stornierungen zuerst die sofortige Kontaktaufnahme mit dem Reisebüro oder der von Ihnen gewählten Buchungsplattform.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesen Informationen um allgemein gehaltene Aussagen handelt. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen zu Ihren abgeschlossenen Versicherungsverträgen haben.

Haben Sie einen konkreten Schadenfall? Kontaktieren Sie uns einfach – wir sind gerne für Sie da!

Ihre AAI AG

Geschäftsleitung
Martin Müller und Philipp Heutschi